



Trinkwasserreglement - Gemeinde Fiesch



Gemeinde Fiesch

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------------------------------------|---|
| Art. 1 | 4 |
| Art. 2 | 4 |
| Art. 3 | 4 |
| Art. 4 | 4 |
| Art. 5 | 4 |
| Art. 6 | 4 |
| Art. 7 | 5 |
| Art. 8 | 5 |
| Art. 10 | 5 |
| Art. 11 | 6 |
| Art. 12 | 6 |
| Art. 13 | 6 |
| Art. 15 | 6 |
| Art. 17 | 6 |
| Art. 18 | 7 |
| Art. 19 | 7 |
| Art. 20 | 7 |
| Art. 21 | 7 |
| Anhang 1 Trinkwassergebühren | 7 |
| 1. Anschlussgebühren | 7 |
| 2. Grundgebühren | 8 |
| 3. Pauschalgebühren | 8 |
| 4. Bauwasser | 8 |
| 5. Verbrauchsgebühren | 9 |



Trinkwasserreglement

Die Urversammlung der Munizipalgemeinde Fiesch

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 2, 6, 16 und 123 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;

Eingesehen die Bestimmungen des Beschlusses vom 08. Januar 1961 betreffend die Trinkwasseranlagen;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes vom 09. Februar 1996;

Eingesehen den Artikel 226 des Steuergesetzes vom 10. März 1976;

beschliesst:



Art. 1

Die Trinkwasserversorgung ist ein Betriebszweig der Gemeinde Fiesch. Die Überwachung derselben ist dem Gemeinderat anvertraut.

Art. 2

Das Trinkwasser wird nach einem von der Urversammlung genehmigten Tarif geliefert.

Art. 3

Das Wasser wird an die Liegenschaftseigentümer abgegeben, die sich im Bereiche des Versorgungsnetzes befinden. Ausserhalb der Bauzone kann der Gemeinderat, auf Gesuch hin, Ausnahmen bewilligen. Diese werden dadurch Abonnenten und anerkennen als solche die Bestimmungen des Reglements. Das Wasser wird im Verhältnis der Menge und der Installationskapazität geliefert. Die Besitzer von industriellen Anlagen, deren Verbrauch sehr gross ist, können angehalten werden, das notwendige Wasser selbst zu besorgen, ausgenommen das zu persönlichen Trink- und Waschzwecken notwendige Wasser.

Art. 4

Jeder Missbrauch bei der Wasserbenützung soll verhindert werden. In schweren Fällen ist der Gemeinderat befugt, die Wasserabgabe zu reduzieren oder zu unterbinden.

Art. 5

Allfällige Unterbrechungen des Wasserzuflusses, ungenügende Deckung des Bedarfes oder anderer vorübergehenden Mängel in der Wasserversorgung, die sie nicht selbst verschuldet hat, verpflichten die Gemeinde weder zu einem Schadenersatz noch zur Herabsetzung des Tarifs. Der Gemeinderat ist berechtigt, in Notzeiten alle ihm nötig erscheinenden Massnahmen zu ergreifen, um jede Vergeudung vorzubeugen.

Art. 6

Bei Feuersalarm stehen dem Feuerwehrdienst die Installationen der öffentlichen und privaten Hydranten zur Verfügung. Die Hydranten dürfen in der Regel nur zu Feuerlöschzwecken dienen. Für einen vorübergehenden, ausnahmsweisen Gebrauch ist eine schriftliche Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.



Art. 7

Jedes Gesuch um Anschluss an das Leitungsnetz muss vom Liegenschaftseigentümer unter Benützung des hierfür vorgeschriebenen Formulars bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Dasselbe gilt auch bei Erweiterungen oder Abänderungen der bereits bestehenden Installationen. Installationen und Anschlüsse an das Wassernetz dürfen nur von Installateuren ausgeführt werden, die von der Gemeinde eine Konzession haben. Der Anschluss an die Hauptleitung geht zu Lasten des Abonnenten. Die Zuleitung muss mindestens mit 1 Meter Erdmaterial (auf Kühboden 1.30 Meter) zugedeckt werden. Bei anhaltend grosser Kälte muss in den Gebäuden, wo ein Einfrieren zu befürchten ist, die Leitung sorgfältig entleert werden.

Art. 8

Beim Verkauf seiner Liegenschaft hat der Abonnent die Pflicht, die Gemeindeverwaltung davon sofort in Kenntnis zu setzen. Im Unterlassungsfall schuldet er den Wasserzins bis zur Anmeldung.

Art. 9

Die Gemeinde hat das Recht, die Hausinstallationen jederzeit kontrollieren zu lassen. Der mit diesen Kontrollen beauftragte Funktionär hat Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Liegenschaft. Werden Installationsmängel festgestellt, so wird dem Abonnent eine Frist gewährt, um diese zu beheben. Wird die Behebung der Mängel verweigert, ist der Gemeinderat berechtigt, die Wasserlieferung zu unterbinden.

Art. 10

Zur Kostendeckung der Wasserversorgung werden von den Abonnenten Gebühren erhoben. Diese bestehen aus

- einer Anschlussgebühr,
- einer Grundgebühr,
- einer Verbrauchsgebühr,
- einer Pauschalgebühr,
- einer Bauwassergebühr,

Der Einbau von Wasserzählern ist obligatorisch. Die Gebühren sind so bemessen, dass sie die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt der Anlagen und Anlageteile decken und die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals sowie die Schaffung eines Erneuerungsfonds ermöglichen.



Art. 11

Befindet sich eine Liegenschaft im Besitze mehrerer Abonnenten, kann die Wasserabgabe über einen einzigen Zähler erfolgen. Die notwendige Verteilung der Bezugsmiete und eventueller anderer Kosten haben in diesem Falle die Abonnenten unter sich auszumachen. Für die Bezahlung bleiben die Stockwerkseigentümer solidarisch der Gemeinde verpflichtet. Der Unterhalt und die periodische Prüfung der Zähler gehen zu Lasten des Abonnenten.

Art. 12

In der Regel werden die Zähler jährlich abgelesen. Die Gemeindeverwaltung kann aber jederzeit Gebrauchskontrollen anordnen.

Art. 13

Die Rechnungsstellung für den Wasserverbrauch erfolgt ordentlicher Weise an den Liegenschaftseigentümer. Die Einsprachefrist beträgt 10 Tage. Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen netto zahlbar. Ab diesem Datum wird der vom Staatsrat festgelegte Verzugszins berechnet.

Art. 14

Gemeinde und Abonnenten können eine Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von mehr als 6 %, ist der Zähler auszuwechseln. Ist keine Auswechslung erforderlich, so gehen die Prüfungskosten zu Lasten desjenigen, der sie verlangt hat.

Art. 15

Sofern der tatsächliche Wasserverbrauch infolge Versagens des Wasserzählers nicht festgestellt werden kann, wird die Rechnung auf Grund des mutmasslichen Verbrauchs ausgestellt. Dabei ist der Verbrauch der vorherigen Bezugsperiode als Grundlage anzunehmen.

Art. 16

Wird diesen Vorschriften zuwidergehandelt oder nachweislich Wasser verschwendet, ist der Gemeinderat berechtigt, Bussen von CHF 50.- bis CHF 5000.- zu verhängen. Konzessionierten Installateuren kann bei grober Verletzung dieses Reglements vom Gemeinderat die Konzession entzogen werden.

Art. 17

Bei Aufhebung des Abonnements ist die Gemeinde berechtigt, die Leitung des Eigentümers auf seine Kosten von der öffentlichen Leitung abzuschneiden.



Art. 18

Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist unter Angabe der Beweismittel an den Gemeinderat zu richten. Einspracheentscheide können innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Berufung bei einem Richter des Kantonsgerichts angefochten werden. Alle übrigen Verfügungen und Einspracheentscheide des Gemeinderates betreffend Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung dieses Reglements und der dazugehörigen Tarifsätze können innert 30 Tagen seit Eröffnung mittels Beschwerde beim Staatsrat des Kanton Wallis angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungs-verfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 19

Der Gemeinderat kann die Gebühren der Teuerung anpassen, wobei der Landesindex der Konsumentenpreise massgebend ist, dies jedoch ausdrücklich unter Wahrung des Grundsatzes der Kostendeckung. Bei einer Anpassung nach oben hat der Gemeinderat einen begründeten Bericht in Bezug auf die Wahrung des Grundsatzes der Selbsttragbarkeit vorzulegen.

Art. 20

Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements treten nach Annahme durch die Urversammlung und nach Homologation durch den Staatsrat nach Beschluss des Gemeinderates in Kraft und heben alle bisherigen Verordnungen auf.

Art. 21

Das beigeheftete Tarif- und Gebührenblatt ist integrierender Bestandteil dieses Reglements.

Anhang 1 Trinkwassergebühren

1. Anschlussgebühren

1.1 Anschlussgebühren von Wohn- und Geschäftshäusern sowie Umbauten, die einer anderen Benützung zugeführt werden. (Als Berechnungsgrundlage dienen die SIA-m³)

Für Wohnzwecken dienende Bauten in Maiensässzonen wird für die Erschwernis eine zusätzlich Anschlussgebühr von CHF 1'000.00 verlangt.

| | | |
|--|-----|--------|
| Bis 500 m ³ CHF/100 m ³ | CHF | 257.00 |
| von 501 m ³ bis 750 m ³ CHF/100 m ³ | CHF | 239.00 |
| von 751 m ³ bis 1000 m ³ CHF/100 m ³ | CHF | 215.00 |
| von 1001 m ³ bis 2500 m ³ CHF/100 m ³ | CHF | 198.00 |



von 2501 m³ und mehr CHF/100 m³ CHF 174.00

1.2 Bei Um- und Erweiterungsbauten sowie bei Ersatzbauten einer bereits angeschlossenen Liegenschaft sind für das erhöhte Bauvolumen sowie für den erhöhten Gebäudekatasterwert einzig die entsprechenden zusätzlichen Anschlussgebühren zu entrichten.

1.3 Die Minimalgebühr zu 1.1 und 1.2 beträgt CHF 990.00

1.4 Die Anschlussgebühr für alle landwirtschaftlichen Gebäude:

bis 12 GVE CHF 275.00

ab 12 GVE CHF 550.00

1.5 Anschlussgebühr für Industriebauten 50% der Tabelle 1.1, im Minimum aber CHF 1'100.00

Anschlussgebühren für Gärten oder ähnliches, wenn diese Anschlüsse nicht über einen Hausanschluss erfolgen CHF 275.00

1.6 Camping: pro fester Platz CHF 150.00

2. Grundgebühren

- Wohnungen, Studios, Einfamilienhäuser, Chalets, Büros CHF 90.00

- Hotels, Pensionen pro Zimmer CHF 11.00

- Massenlager pro Bett CHF 3.00

- Zimmervermietung CHF 11.00

- Tea-Rooms, Restaurants CHF 109.00

- Geschäfte, gewerbliche Betriebe, Camping, Sportstätten mit Garderobe CHF 109.00

- Camping: pro fester Platz CHF 90.00

3. Pauschalgebühren

Separate Anschlüsse pro m² Gartenfläche CHF 0.35

- Landwirtschaft: pro Stück Grossvieh CHF 3.25

pro Stück Kleinvieh CHF 1.00

- nicht landwirtschaftlich genutzter Stall CHF 22.00

4. Bauwasser

- Holzbauten pro 100 m³ Rauminhalt CHF 13.00

- Andere Bauten pro 100 m³ Rauminhalt CHF 26.00

- Jedoch mindestens pro Baute CHF 65.00



5. Verbrauchsgebühren

| | | |
|---|-----|------|
| - Zähler bis 3000 m ³ CHF/1 m ³ | CHF | 0.50 |
| - Zähler ab 3000 m ³ CHF/1 m ³ | CHF | 0.45 |

Genehmigung Abänderung Verbrauchsgebühren:

So beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 27.11.2001

Der Präsident

Der Schreiber

Klaus Russi

Hans Zumtaugwald

Genehmigt durch die Urversammlung am 14.02.2002

Der Präsident

Der Schreiber

Klaus Russi

Hans Zumtaugwald

Homologiert durch den Staatsrat am 10.04.2002

Der Präsident

Der Staatskanzler

Wilhelm Schnyder

Henri v. Roten

Genehmigung Abänderung Gebühren Campingplatz:

An der Gemeinderatssitzung vom 15.02.2005 genehmigt.

Durch die Urversammlung vom 10.03.2005 genehmigt.

Durch den Staatsrat homologiert am 17.08.2005.

Munizipalgemeinde Fiesch

Der Präsident

Der Schreiber

Klaus Russi

Hans Zumtaugwald